

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 179/12 B

L 14/9 U 257/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 247/03 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. April 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat gegen den ihr am 10.4.2012 zugestellten Beschluss des LSG am 11.5.2012 Beschwerde eingelegt. Das BSG hat der Klägerin mit Beschluss vom 11.6.2012 Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Frist für die Einlegung der Beschwerde gewährt, weil am 10.5.2012 eine Störung des Faxgeräts des BSG vorlag. Der Beschluss über die Wiedereinsetzung vom 11.6.2012 wurde der Klägerin am 24.7.2012 zugestellt. Die Klägerin hat innerhalb der nach Zustellung des Beschlusses bis zum 24.8.2012 laufenden einmonatigen Begründungsfrist (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 11*) die Beschwerde nicht begründet.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

